

09.05.00

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

A - In

zu **Punkt** der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Entschlieung des Bundesrates zur Vorlage einer Hundezuchtverordnung

- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -

A

Der federfhrende **Agrarausschuss**
empfiehlt dem Bundesrat,

die Entschlieung nach Magabe folgender nderungen zu fassen:

1. Zur berschrift:

In der berschrift ist das Wort "Hundezuchtverordnung" durch das Wort
"Hundeverordnung" zu ersetzen.

Begrndung (nur gegenber dem Plenum):

Die in Vorbereitung befindliche Hundehaltungsverordnung soll um Regelungen zur Hundezucht erweitert werden, so dass eine umfassende Verordnungsbezeichnung erforderlich ist.

Ausgeliefert am 09. MAI 2000

2. Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist nach dem Wort "derzeit" das Wort "voraussichtlich" und nach dem Wort "bieten" das Wort "werden" einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beabsichtigt, demnächst mit den Hundezuchtverbänden Gespräche zur Umsetzung des Gutachtens zur Auslegung des § 11b Tierschutzgesetz zu führen. Auch wenn diese noch nicht stattgefunden haben, ist davon auszugehen, dass sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Verbot nach § 11b Absatz 2 Tierschutzgesetz eine ausreichende und wirkungsvolle Umsetzung auf freiwilliger Basis nicht erreichen lässt.

Zu den Absätzen 2, 3 und 4

Die Absätze 2, 3 und 4 sind durch folgenden Absatz zu ersetzen:

3. 'Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei der in Vorbereitung befindlichen Hundehaltungsverordnung auch von der Ermächtigungsgrundlage des § 11b Absatz 5 TierSchutzgesetz Gebrauch zu machen und dabei – ergänzend zu den im Landesrecht zu treffenden sicherheitsrechtlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr gegenüber gefährlichen Hunden auch bundesrechtliche Regelungen zum Verbot der Aggressionszucht von Hunden, soweit sie tierschutzrelevant ist, zu erlassen. Darüber hinaus soll auch ein Zuchtverbot für Hunde mit bestimmten erblich bedingten körperlichen Veränderungen sowie für Träger entsprechender Erbanlagen aufgenommen werden.
4. Hierzu sollten insbesondere die im Gutachten zur Auslegung des § 11b Tierschutzgesetz, Kapitel 2.1.1.2.6 "Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens" gemachten Empfehlungen uneingeschränkt umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte auch soweit wie möglich von den Ermächtigungsgrundlagen in § 12 Absatz 2 Tierschutzgesetz hinsichtlich der Einfuhr und des Verbringens derartiger Tiere Gebrauch gemacht werden, um eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des § 12 Absatz 1 Tierschutzgesetz zu schaffen.'

(noch Ziffer 3/4)

Begründung zu den Sätzen 1 und 2 (nur gegenüber dem Plenum):

Die Umformulierung dient der Klarstellung, dass die Aggressionszucht nur insoweit Angelegenheit des Tierschutzrechts sein kann, als solchermassen gezüchtete Hunde mit Leiden verbundenen Verhaltensstörungen ausgesetzt sind.

Das von Hunden mit übersteigter Aggressivität ausgehende eigentliche Problem, nämlich die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, muss hingegen im Landessicherheitsrecht geregelt werden.

Begründung zu den Sätzen 3 und 4 (nur gegenüber dem Plenum):

Die in Vorbereitung befindliche Hundehaltungsverordnung beschränkt sich derzeit im Wesentlichen auf Regelungen zur Haltung und Betreuung von Hunden. Um die Anforderungen des Tierschutzgesetzes ausreichend umsetzen zu können, sind weitergehende rechtliche Vorgaben, die von jedem Hundehalter einzuhalten sind, dringend erforderlich. Hierzu gehört insbesondere ein Zucht- und Vermehrungsverbot für bestimmte Zuchtlinien der Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Pit Bull Terrier, sowie von Kreuzungen mit Tieren dieser Zuchtlinien. Grundlage ist das Gutachten zur Auslegung des § 11b Tierschutzgesetz (Verbot von Qualzuchtungen) vom 2. Juni 1999, das die Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt hat. Dieses Gutachten kommt in Nr. 2.1.1.2.6 "Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens" zu dem Ergebnis, dass ein solches gestörtes Verhalten besonders ausgeprägt in Zuchtlinien dieser drei Hunderassen auftritt. Die Symptomatik dieser Verhaltensstörung wird dabei wie folgt definiert: "Im Gegensatz zu normalem, kontrolliertem Aggressionsverhalten, das schnell durch geeignete Signale beendet werden kann ..., zeigt sich hypertrophes Aggressionsverhalten augenfällig darin, dass jeder Sozialkontakt mit Aggression und Beschädigungsbeißen beantwortet wird. Die Beißhemmung gegenüber Sozialpartnern ... kann sich nicht entwickeln. ..." Die Empfehlung des Gutachtens lautet daher, für potentielle Zuchttiere einen Wesenstest zu fordern und Tiere, die einen solchen Wesenstest nicht bestehen, von der Zucht auszuschließen.

Die Aufnahme weiterer Zuchtverbote oder -beschränkungen aus dem Gutachten in eine Hundeverordnung sollte der weiteren Diskussion mit den Hundezuchtverbänden, Wissenschaftlern u.a. Beteiligten im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung überlassen werden.

Durch entsprechende Regelungen in einer Hundeverordnung muss auch verhindert werden, dass das nationale Zuchtverbot durch die Zucht mit derartigen Tieren in anderen Staaten und die anschließende Einfuhr oder das Verbringen von deren Nachkommen ins Inland umgangen wird.

5. Zur Begründung:

Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 sind nach dem Wort "vorliegt." folgende Sätze anzufügen:

'Um die Anforderungen des Tierschutzgesetzes ausreichend umsetzen zu können, sind weitergehende rechtliche Vorgaben, die von jedem Hundehalter einzuhalten sind, dringend erforderlich. Hierzu gehört insbesondere ein Zucht- und Vermehrungsverbot für bestimmte Zuchtlinien der Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Pit Bull Terrier, sowie von Kreuzungen mit Tieren dieser Zuchtlinien. Grundlage ist das Gutachten zur Auslegung des § 11b Tierschutzgesetz (Verbot von Qualzuchtungen) vom 2. Juni 1999, das die Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt hat. Dieses Gutachten kommt in Nr. 2.1.1.2.6 "Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens" zu dem Ergebnis, dass ein solches gestörtes Verhalten besonders ausgeprägt in Zuchtlinien dieser drei Hunderassen auftritt.';

- b) Absatz 6 wird zu Absatz 5;

- c) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und ist wie folgt zu fassen:

"Hunde, welche bestimmte erblich bedingte körperliche Veränderungen aufweisen sowie Träger entsprechender genetischer Anlagen sind ebenfalls mit einem Zuchtverbot zu versehen.";

- d) Die Absätze 7 bis 10 sind durch folgenden Absatz zu ersetzen:

"Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen ist es erforderlich, auf der Grundlage des § 12 Absatz 2 Tierschutzgesetz Bestimmungen zur Umsetzung des § 12 Absatz 1 Tierschutzgesetz mit dem Ziel zu erlassen,

- das Verbringen von Hunden, deren Zucht im Inland verboten ist, zur Weiterzucht in andere Staaten, in denen keine entsprechenden Zuchtbeschränkungen bestehen, zu verhindern und
- die Einfuhr von Hunden zu verhindern, die im Inland nicht gezüchtet werden dürfen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Redaktionelle Anpassung.

B

6. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Bundesrat

Drucksache **267/00** (Beschluss)
(Grunddrs. 320/99)
19.05.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Vorlage einer Hundeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates

zur Vorlage einer Hundeverordnung

Der Bundesrat stellt fest, dass die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes allein oder in Verbindung mit Gutachten, Appellen und Initiativen auf freiwilliger Basis derzeit voraussichtlich keine ausreichenden Möglichkeiten bieten werden, um Hunde mit vererbbaaren genetischen Defekten wirkungsvoll von der Zucht auszuschließen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei der in Vorbereitung befindlichen Hundehaltungsverordnung auch von der Ermächtigungsgrundlage des § 11b Abs. 5 Tierschutzgesetz Gebrauch zu machen und dabei - ergänzend zu den im Landesrecht zu treffenden sicherheitsrechtlichen Vorschriften - zur Gefahrenabwehr gegenüber gefährlichen Hunden auch bundesrechtliche Regelungen zum Verbot der Aggressionszucht von Hunden, soweit sie tierschutzrelevant ist, zu erlassen. Darüber hinaus soll auch ein Zuchtverbot für Hunde mit bestimmten erblich bedingten körperlichen Veränderungen sowie für Träger entsprechender Erbanlagen aufgenommen werden. Hierzu sollten insbesondere die im Gutachten zur Auslegung des § 11b Tierschutzgesetz, Kapitel 2.1.1.2.6 "Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens" gemachten Empfehlungen uneingeschränkt umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte auch soweit wie möglich von den Ermächtigungsgrundlagen in § 12 Abs. 2 Tierschutzgesetz hinsichtlich der Einfuhr und des Verbringens derartiger Tiere Gebrauch gemacht werden, um eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des § 12 Abs. 1 Tierschutzgesetz zu schaffen.

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland finden jährlich ca. 500 000 bis 600 000 Hundewelpen, von denen ungefähr 15 % aus dem Ausland stammen, einen neuen Besitzer. Zum überwiegenden Teil sind die Hundezüchter nicht oder nur in Züchtervereinigungen organisiert, bei denen wegen fehlender Offenlegung der Kriterien für die Zuchtzulassung nicht erkennbar ist, nach welchen Kriterien und Bestimmungen diese Hunde gezüchtet werden. Schätzungen gehen derzeit von über einhundert genetisch verankerten Beeinträchtigungen des Gesundheitsszustandes bei Hunden aus. Mit fortschreitender züchterischer Beeinflussung bei gleichzeitiger Verbesserung der Untersuchungsmethoden wird die Liste vererbbarer Mängel mit krankmachenden Folgen eher noch länger. Hierzu gehören beispielsweise Allergien, Augendefekte, übermäßige Hautfaltenbildung, übertriebener Zwergwuchs, Hüftgelenkdysplasie, Haarlosigkeit, übersteigertes Aggressionsverhalten und vieles mehr. Nicht zuletzt deshalb sah sich die Bundestierärztekammer bereits im Jahr 1996 veranlasst, den Hund unter dem Motto "Wenn die Zucht zur Qual wird" zum schützenswerten Tier des Jahres zu wählen. Die Gründe, warum diesen Fehlentwicklungen bis heute nicht erfolgreich entgegengewirkt werden konnte, sind vielschichtig. In einigen Hundezuchtverbänden gibt es schon seit längerem Bestrebungen, Methoden zur Beseitigung von Erbkrankheiten aus bestimmten Zuchtlinien zu entwickeln und bei der Zucht zu berücksichtigen. Diese Bemühungen haben jedoch bisher nicht zu dem erhofften Erfolg geführt. Derzeit wird nur bei wenigen Erbkrankheiten vom Instrument des Zuchtausschlusses Gebrauch gemacht und dies bei weitem nicht mit einer Konsequenz, die zu einer Eliminierung dieser Defekte aus den einzelnen Rassen führen wird. Zudem liegen keine Hinweise für einen Ausschluss von Hunden von Verbandsausstellungen vor, obwohl sie aus tiermedizinischer Sicht durchaus unter die Bestimmungen des § 11b Abs. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1106) zu subsumieren sind. Die Verordnung soll sich nicht an passionierte Hundezüchter richten, die von den negativen Folgen vererbbarer Erkrankungen und Verhaltensstörungen überzeugt sind und sich für eine Eliminierung dieser Defekte einsetzen, sondern an diejenigen Züchter, die wissentlich oder unbewusst auf bestimmte Merkmale züchten, die aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht mit der Gesundheit der Tiere vereinbar sind.

Solange die Zuchtverbote gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes nicht konkretisiert sind und den Behörden kein geeigneter Maßnahmenkatalog an die Hand gegeben wird, um derartige Zuchten erfolgreich zu unterbinden, werden weiterhin Hunde gezüchtet, die auf Grund ihrer genetischen Veranlagung nicht mehr als gesund bezeichnet werden können.

Mit der Novelle des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 wurden die Bestimmungen zu den sogenannten Defektzuchten oder Qualzuchten bei Wirbeltieren weiter konkretisiert und eine Ermächtigungsgrundlage für entsprechende Zuchtverordnungen in das Tierschutzgesetz aufgenommen.

Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die geltenden Rechtsvorschriften ohne den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung den zuständigen Behörden noch keine ausreichenden Möglichkeiten bieten, um gegen Verstöße gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes wirkungsvoll vorgehen zu können. Insbesondere muss in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, dass ein Verstoß gegen § 11b Abs. 1 oder 2 des Tierschutzgesetzes vorliegt. Um die Anforderungen des Tierschutzgesetzes ausreichend umsetzen zu können, sind weitergehende rechtliche Vorgaben, die von jedem Hundehalter einzuhalten sind, dringend erforderlich. Hierzu gehört insbesondere ein Zucht- und Vermehrungsverbot für bestimmte Zuchtlinien der Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Pit Bull Terrier, sowie von Kreuzungen mit Tieren dieser Zuchtlinien. Grundlage ist das Gutachten zur Auslegung des § 11b Tierschutzgesetz (Verbot von Qualzuchtungen) vom 2. Juni 1999, das die Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt hat. Dieses Gutachten kommt in Nr. 2.1.1.2.6 "Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens" zu dem Ergebnis, dass ein solches gestörtes Verhalten besonders ausgeprägt in Zuchtlinien dieser drei Hunderassen auftritt.

Bei Kreuzungen zwischen Hunden und Wölfen oder anderen Caniden ist mit einer gesteigerten Aggressivität bei den Nachkommen zu rechnen. Dieses Verhalten führt zu dauernder Entbehrung angeborener Verhaltensweisen. Da sich die Haltung dieser Tiere als sehr schwierig erweist, müssen derartige Tiere nicht selten eingeschläfert werden.

Hunde, welche bestimmte erblich bedingte körperliche Veränderungen aufweisen sowie Träger entsprechender genetischer Anlagen sind ebenfalls mit einem Zuchtverbot zu versehen.

Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen ist es erforderlich, auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 Tierschutzgesetz Bestimmungen zur Umsetzung des § 12 Abs. 1 Tierschutzgesetz mit dem Ziel zu erlassen,

- das Verbringen von Hunden, deren Zucht im Inland verboten ist, zur Weiterzucht in andere Staaten, in denen keine entsprechenden Zuchtbeschränkungen bestehen, zu verhindern und
- die Einfuhr von Hunden zu verhindern, die im Inland nicht gezüchtet werden dürfen.